

436/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anna Huber und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kompetenzneuverteilung im Bereich Konsumenten - schutz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000, BGBl. I Nr.16/2000, wurden die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Justiz um die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes und der Koordination der Konsumentenpolitik erweitert und so mit der Kompetenz des Justizressorts in den Angelegenheiten des Zivilrechts zusammengeführt.

Wenn im einzelnen im Rahmen der Wahrnehmung von diesen Angelegenheiten auch der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen betroffen ist, werden die bewährten Mechanismen der interministeriellen Koordinierung gemäß § 5 Bundesministeriengesetz zur Anwendung kommen. Dazu wird weder zusätzliches Personal zur Koordinierung erforderlich sein, noch wird es zu einem finanziellen Mehraufwand kommen.

Zu 5:

Auf Ebene der Europäischen Union werden die den Konsumentenschutz betreffen - den Interessen gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung wahrgenommen werden, wobei die Mitvertretung von Verbraucherschutz - Anliegen gemäß den Schwerpunkten der einzelnen Ministerräte möglich ist.

Zu 6:

Die Verbesserung des Zugangs zum Recht nicht nur für Verbraucher, sondern auch für alle EU - Bürger ist ein Grundanliegen des Wiener Aktionsplans und des Rates von Tampere. Oftmals steht einer erfolgreichen Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung seitens der Verbraucher ein Informationsdefizit oder die mangelhafte Artikulierung der anspruchswesentlichen Behauptungen entgegen. Das Bundesministerium für Justiz unterstützt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine bessere Information über die Möglichkeiten und Chancen der Rechtsdurchsetzung für die Bürger und die erleichterte Geltendmachung von Ansprüchen mit Hilfe von Formularen und alternativer (außergerichtlicher) Streitbeilegungsformen ebenso wie die Schaffung von Mindeststandards für die Verfahrenshilfe in der europäischen Union.

Zu 7:

Der Vertrag von Amsterdam hat im Bereich des Verbraucherschutzes insoweit eine wesentliche Neuerung gebracht, als verbraucherpolitische Anliegen auf europäischer Ebene auch in anderen Politikbereichen besonders zu berücksichtigen sind. Es wird Aufgabe der österreichischen Verbraucherschutzpolitik sein, dazu beizutragen, dass dieser vom Vertrag vorgegebene Ansatz auch auf nationaler Ebene weiter verfolgt wird. In diesem Sinn wird den verbraucherpolitischen Agenden in Zukunft ein besonderer Stellenwert zukommen. Das betrifft nicht nur die bisher in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallenden Angelegenheiten, sondern auch und vielmehr andere „Politikbereiche“, in denen die Bundesregierung danach trachten wird, die rechtliche und wirtschaftliche Position effizient zu schützen und nachhaltig zu stärken.

Entsprechend der Kompetenzverteilung nach dem novellierten Bundesministerien - gesetz wird es also sowohl auf internationaler, europäischer wie auch innerstaatlicher Ebene die vornehmliche Aufgabe des Bundesministers für Justiz sein, die Integration verbraucherpolitischer Aspekte in den verschiedenen "Politikbereichen" durchzusetzen.